

## Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) (Vorhaben 2 BBPIG), Abschnitt A2 (Punkt Marxheim – Punkt Ried)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), erneute Offenlage nach Ergänzung von Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath – Philippsburg), Abschnitt A2 (Punkt Marxheim – Punkt Ried) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 18 Absatz 1 UVPG zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Gemäß § 21 NABEG hat die Vorhabenträgerin den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 22 Abs. 3a NABEG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen versichert.

Diese Unterlagen wurden in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich zum 14.05.2024 offengelegt und zur Konsultation gestellt. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hatte die Möglichkeit, bis einschließlich zum 14.06.2024 Einwendungen zu erheben.

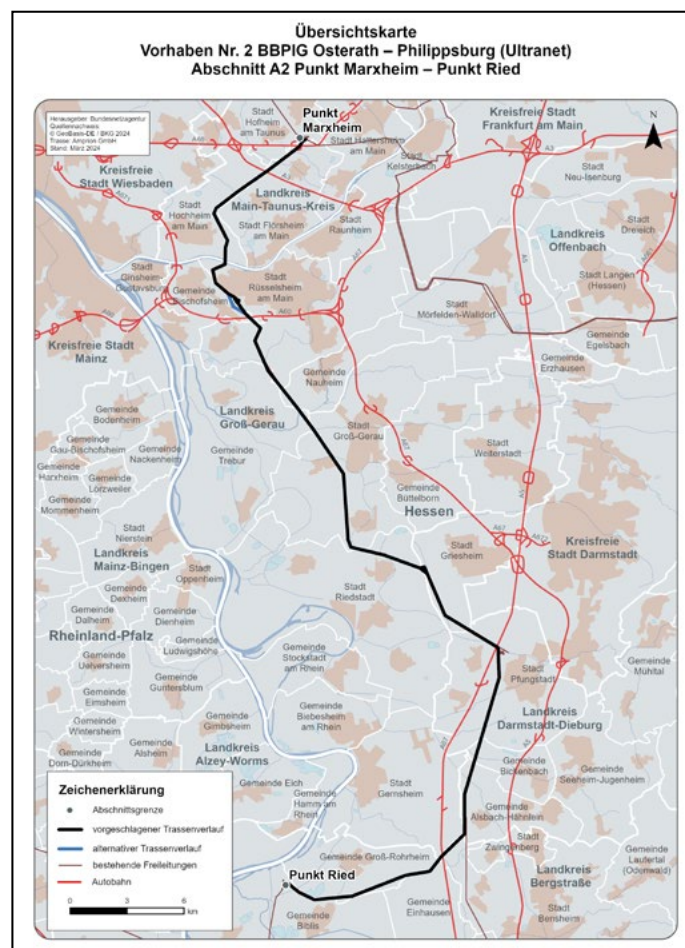
In den seinerzeit offengelegten Unterlagen war eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nicht enthalten.

Die Auslegung dieser um den von der Vorhabenträgerin in Register 17 zwischenzeitlich ergänzten UVP-Bericht ergänzten Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich zum 21.08.2024. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 22.07.2024 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-a2](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-a2).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenverlauf und Alternativen

Die Amprion GmbH hat folgenden Trassenverlauf beantragt: zwischen dem Punkt Marxheim und dem Punkt Ried sollen bestehende Anlagen (Bestandsleitungen) genutzt werden. Ausgehend vom Punkt Marxheim verläuft die Trasse südöstlich in Richtung der Stadt Hochheim am Main und quert zunächst die Bundesautobahn 3. Anschließend knickt sie in südliche Richtung ab, passiert die Stadt Hochheim östlich und quert den Main. Im Anschluss knickt die Trasse in südöstliche Richtung ab und läuft westlich am Rüsselsheimer Opelwerk vorbei auf die Umspannanlage Bischofsheim zu. Unmittelbar nach der Umspannanlage überquert die Trasse die Bundesautobahn 60. In Umgebung der Umspannanlage Bischofsheim befindet sich zudem die kleinräumige Alternative Rüsselsheim. Nach Querung der Bundesautobahn 60 wird der Verlauf der Trasse in südöstlicher Richtung weiter fortgeführt. Hierbei werden die Gemeinden Bischofsheim, Trebur, Nauheim sowie die Städte Groß-Gerau, Riedstadt und Griesheim passiert. Nachdem die Trasse den Punkt Griesheim zwischen Griesheim und Wolfskehlen durchlaufen hat, nähert sie sich aus nördlicher Richtung der Stadt Pfungstadt. Von dort aus verläuft die Trasse auf der östlichen Seite parallel zur Bundesautobahn 67 bis nach Langwaden. Hier quert die Trasse die Bundesautobahn 67 in südwestliche Richtung. Anschließend verläuft die Trasse nördlich der Stadt Biblis in Richtung des Punkts Ried, der auch den Endpunkt des beantragten Trassenverlaufs darstellt.



### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 22.07.2024 bis zum 04.09.2024 äußern. Bisher im Rahmen der ersten Anhörung eingereichte Einwendungen und Hinweise sind weiterhin gültig und müssen im Rahmen dieser Nachbeteiligung zum UVP-Bericht in Register 17 nicht erneut vorgebracht werden. Diese Nachbeteiligung dient ausschließlich der nachträglichen Anhörung zu Register 17.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

#### Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter [www.netzausbau.de/vorhaben2-a2](http://www.netzausbau.de/vorhaben2-a2))
- per E-Mail an [vorhaben2@bnetza.de](mailto:vorhaben2@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben Osterath – Philippsburg, Abschnitt A2 (Punkt Marxheim – Punkt Ried))

Weitere Details hierzu finden Sie unter [www.netzausbau.de/kontakt](http://www.netzausbau.de/kontakt).

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Ver-

treter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträgerin als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Anschließend stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

### Entscheidungserhebliche ergänzte Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

In Register 17 wird die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts ergänzt.

Der Präsident